

Nutzungs- und Dienstleistungsvertrag

zwischen

der Evangelischen Kirchengemeinde Fahrnau,
vertreten durch Herrn Pfarrer Andreas Ströble

und

der Stadt Schopfheim,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Klaus Fleck

über

die Nutzung der renovierten Kirche (ehemaligen Kirche) St. Agathe

Präambel

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Fahrnau ist Eigentümerin des Grundstücks Flst.Nr. 23/1 zu 83 Teilen. Zu 17 Teilen steht das Grundstück im Eigentum der Stadt Schopfheim.
- (2) Auf diesem Grundstück steht die alte Kirche St. Agathe, die seit dem Jahre 1964 nicht mehr als Kirche genutzt wird. Ein Kuratoriumsvertrag zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde und der Stadt vom 26. Juni 1979 sieht die Nutzung für Ausstellungen, Konzerte, Vorträge u.a. kulturelle Veranstaltungen vor.
- (3) Die alte Kirche wurde durch großes bürgerschaftliches Engagement, Mittel der Stadt, der Kirchengemeinde und der Denkmalpflege nun renoviert. Das Gebäude ist als Kulturdenkmal mit besonderer Bedeutung eingestuft.

§ 1

- (1) Kirchengemeinde und Stadt sind sich einig, dass die alte Kirche St. Agathe nur mit Nutzungen belegt werden darf, die der Würde des Gebäudes als einer christlichen Kirche entsprechen. Dies sind vor allem Konzerte, Ausstellungen, Vorträge, Theater, allgemeine Begegnungen geselliger Art ohne große Bewirtung.
- (2) Kommt zwischen den Beteiligten über eine beauftragte Nutzung kein Einvernehmen zustande, so ist die Nutzung nicht zulässig.

§ 2

- (1) Die Kirchengemeinde Fahrnau als Eigentümerin des Gebäudes vermietet die alte Kirche St. Agathe an entsprechend interessierte Nutzer. Bei der Vermietung haben Vorrang:
Eigenveranstaltungen der Kirchengemeinde Fahrnau,
der Stadt Schopfheim,
der Volkshochschule Schopfheim,
der Musikschule Steinen-Schopfheim,
der Fahrnauer Vereine

- (2) Für die Nutzung stellt die Stadt 155 Stühle sowie den Konzertflügel und das Cembalo zur Verfügung. Für die Benutzung der Musikinstrumente gelten besondere Bedingungen, die in einer gemeinsamen Gebühren- und Hausordnung geregelt sind.

§ 3

- (1) Die Kirchengemeinde Fahrnau überträgt der Stadt Schopfheim die treuhänderische Verwaltung des Gebäudes.
- (2) Die Stadt Schopfheim wird im Auftrag der Kirchengemeinde Fahrnau auf der Grundlage dieses Vertrages die notwendigen Mietverträge mit den Nutzern abschließen. Das Vertragsmuster ist dabei von der Kirchengemeinde zu billigen.
- (3) Die Stadt Schopfheim wird auf der Grundlage der als Anlage diesem Vertrag angeschlossenen Nutzungsordnung die notwendigen Mietverträge namens der Kirchengemeinde Fahrnau mit den Nutzern abschließen. Das Mietvertragsmuster und die jeweils gültige Mietpreistabelle bedürfen des Einvernehmens der Kirchengemeinde. In diesem Umfang ist die Stadt seitens der Kirchengemeinde Fahrnau bevollmächtigt und für Eigenveranstaltungen der Stadt von § 181 BGB befreit).
- (4) Die Evangelische Kirchengemeinde führt ein eigenes Konto „St. Agathe“, die Einnahmen und Ausgaben sind der Stadt offen zu legen.
- (5) Die Stadt Schopfheim unterstützt die Evangelische Kirchengemeinde bei der **technischen Betreuung des Gebäudes**.
- (6) Die Kirchengemeinde Fahrnau und die Stadt verpflichten sich, die **nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten je hälftig zu übernehmen**. Bei außergewöhnlichen Ausgaben wird die Stadt Schopfheim die Kirchengemeinde entsprechend der jeweiligen Haushaltslage und der zur Verfügung stehenden Mittel unterstützen.
- (7) Zur Bestreitung von größeren Ausgaben können Beträge durch mehrere Rechnungsjahre angesammelt werden.
- (8) Die Stadt Schopfheim erbringt ihre Leistungen im Rahmen der treuhänderischen Verwaltung unentgeltlich und ohne Anspruch auf Aufwendungsersatz.

§ 4

Kirchengemeinde und Stadt bilden einen Beirat mit maximal 8 Personen, der gemeinsam berufen wird und die Aktivitäten in der alten Kirche St. Agathe unterstützt.

§ 5

Der Kuratoriumsvertrags vom 26. Juni 1979 wird mit Rechtskraft dieses Vertrags beendet.

§ 6

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er ist für beide Teile 25 Jahre unkündbar und kann dann jeweils zum 31. Dezember eines Jahres mit 6-monatiger Frist gekündigt werden.

§ 7

Sollten irgendwelche Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder geändert werden müssen oder während der Laufzeit des Vertrages Änderungen, insbesondere in § 3 sinnvoll sein, so verpflichten sich beide Vertragspartner, im Sinne und der Zielsetzung des Kuratoriumsvertrages vom 26. Juni 1979 und der Präambel und des § 1 dieses Vertrages entsprechende Änderungen vorzunehmen.

Schopfheim, den 20. Juni 2001

A. Nöble, Pk.
P. Schuch



.....
Unterschrift



.....
Unterschrift